

29 mei 1959.

U 6030-59 - C46 - E1/ES9.

PH 9713/17

Land: OOSTENRIJK.

Onderwerp: Oprichting van een Russische Verzekerings-  
Maatschappij en van een Russische Bank in  
Wenen.

Referenties:

Datum van  
waarneming: Begin mei 1959.

Bron: Waarschijnlijk betrouwbaar.

Opmerkingen:

Mede- Verzonden aan:

1. Z.Exc. de Minister van Economische Zaken, t.a.v. Mr. H.J. Wijnmaalen, Direktoraat-Generaal voor de Buitenlandse Economische Betrekkingen;
2. Z.Exc. de Minister van Financiën, t.a.v. de The-saurier-Generaal, Jhr.Mr. E. van Lennep.

Zijner Excellentie  
Prof. Dr. J.E. de Quay,  
Minister-President,  
Plein 1813 nr. 4,  
's-Gravenhage.

1. In November 1958 wurde die GARANT Versicherungs A.G. in das Wiener Handelsregister eingetragen. Im Vorstand dieser Aktiengesellschaft scheinen sechs sowjetische Vertreter und drei österreichische Vertreter auf. Als Gesellschaftszweck wird die Uebernahme jedweder Versicherungen im Waren- und Personenverkehr bezeichnet. Die erforderlichen Genehmigungen und Konzessionen zur Führung des Versicherungsgeschäftes wurden bereits beigebracht, und durch das Bundesministerium für Finanzen erteilt.
2. Als österreichische Vertreter sind zwei massgebliche Herren der Koalitionsparteien, Generaldirektor HABICH, von der Bundesländerversicherung und der Generaldirektor der Wiener Städtischen Versicherung, LIEBERMANN, welche der SPO nahesteht, im Aufsichtsrat.
3. 3.1. Bereits seit Dezember des vergangenen Jahres legen nicht nur die sowjetischen, sondern auch sämtliche anderen östlichen Aussenhandelsgesellschaften bei dem Abschlussbrief von Geschäften einen neuen Passus vor: "Versicherung der Ware ist bei der GARANT Versicherungs A.G. durchzuführen". Eine Diskussion über diesen Punkt wird seitens der östlichen Handelsvertreter meistens mit dem Hinweis auf die Unerheblichkeit dieses Passus im Hinblick auf den Gesamtvertrag abgelenkt. Tatsächlich erscheint es auch für den einzelnen österreichischen Kaufmann ohne jede Bedeutung, welche Versicherungsgesellschaft die üblichen Warenversicherungen übernimmt.
- 3.2. Nichtdestoweniger bedeutet das aber, dass die GARANT die zentrale Versicherungsgesellschaft des Rates für gegenseitige Wirtschaftshilfe für die Versicherung des gesamten Warenverkehrs

mit Oesterreich geworden ist. Oesterreichische Speditionen führen jetzt bereits Versicherungen frühzeitig abgeschlossener Ostlieferungen ausschliesslich bei der GARANT durch. Dies bedeutet eine Monopolisierung in einem bisher noch nicht erlebten Umfang.

- 3.3. Eine Monopolisierung die den österreichischen Kaufmann und die österreichische Wirtschaft zwar im Augenblick noch nicht direkt berührt, aber früher oder später zu finanziellen Konsequenzen durch Veränderung der Versicherungssätze, etc. führen kann.
- 3.4. Hierzu ist noch ergänzend festzustellen, dass trotz der formellen Anwesenheit von drei österreichischen Vertretern im Aufsichtsrat dieser Gesellschaft, das Personal der Versicherungsgesellschaft ausschliesslich aus sowjetischen Staatsbürgern bzw. aus den Angestellten der früheren rein sowjetischen staatlichen Versicherungsgesellschaft INGOSSTRACH zusammengesetzt ist. In den Zimmern führender Persönlichkeiten der Gesellschaft, die als eine österreichische Gesellschaft im Handelsregister eingetragen ist und, nach den vorliegenden Informationen, ausschliesslich mit den Mitteln der beiden beteiligten österreichischen Versicherungsgesellschaften arbeitet, hängen die Bilder des sowjetischen Staatspräsidenten Woroschilow und des sowjetischen Ministerpräsidenten Chruschtschow. Die Umgangssprache innerhalb der Gesellschaft ist Russisch und auch die wenigen österreichischen Angestellten, die aus dem Bereich der Sowjetgesellschaft INGOSSTRACH kommen, unterscheiden sich in der Anwendung dieser Sprache keineswegs von den sowjetischen Staatsbürgern selbst. Sie zählen fast ausschliesslich zum Kaderpersonal der EPO.

- 3.5. Als wohl einzig darstehendes Unikum ist zu vermerken, dass diese Versicherungsgesellschaft als einzige private Stelle in Oesterreich, ansonsten nur noch die Botschaft der UdSSR, die sowjetische Handelsdelegation und die TASS, über direkte Fernschreibverbindung mit russischen Schriftzeichen verfügt.
4. 4.1. In den letzten Wochen wurde darüber hinaus aus absolut verlässlichen Quellen bekannt, dass bereits sehr eingehende und konkrete, teils bereits in detaillierten Fragen steckende, Verhandlungen mit ausländischen Versicherungsgesellschaften wegen Niederlassung bzw. Vertretung der GARANT im westlichen Ausland geführt werden. Soviel bekannt betreffen diese Verhandlungen in erster Linie die Schweiz, die Deutsche Bundesrepublik, Frankreich und Italien.
- 4.2. Dass man sich übrigens mit der Errichtung von Niederlassungen im westeuropäischen Raume nicht begnügt, sondern noch eine weitere Ausdehnung beabsichtigt, geht aus der Tatsache hervor, dass eine Vertretergruppe der sowjetischen staatlichen Versicherungsgesellschaft INGOSSTRACH von der GARANT Vollmacht für Verhandlungen zur Errichtung einer eigenen Niederlassung in Cairo und darüber hinaus in Bagdad erhalten hat.
- 4.3. In wieweit die offiziell daran beteiligten österreichischen Versicherungsgesellschaften über diese Vorgänge informiert wurden, oder daran beteiligt sind, konnte nicht festgestellt werden. Offenbar wird hier unter den Vorwand einer österreichischen Versicherungsgesellschaft die Errichtung von Niederlassungen einer östlichen Monopolversicherung im westlichen Ausland angestrebt.

5. 5.1. Nun sind im Laufe der letzten drei Wochen erneut Bestrebungen aufgetaucht, die erkennen lassen, dass die ursprüngliche Zulassung der GARANT, durch das Bundesministerium für Finanzen als Kompromisslösung gedacht, völlig umsonst war. Von österreichischer Seite, die den Sowjets nahestand, in erster Linie vom Oesterreichischen Büro für den Ost-Westhandel des kryptokommunistischen Professors DOBRETSBERGER, wurde bereits seit 1½ Jahren in Zusammenarbeit mit verschiedenen österreichischen Bankinstituten, der Gedanke der Gründung einer sowjetischen Bank in Wien bzw. der Eröffnung einer Niederlassung eines solchen an die österreichischen Behörden herangetragen. Von sowjetischer Seite hielt man sich hierbei auffällig zurück, liess aber deutlich erkennen, dass man an diesen Bestrebungen grosses Interesse habe. So kam es zur Zulassung der GARANT und gleichzeitig zur Erteilung einer Konzession an die s.g. Osthandels Ges.m.b.H. als Kompromisslösung. Der Kompromiss schloss in sich auch die anders nicht zu verstehende Möglichkeit für die GARANT Geschäfte zu tätigen, die eigentlich in dem Rahmen eines Bankgeschäfts gehören.
- 5.2. Angesichts dieser Zugeständnisse war mit einigem Recht zu erwarten, dass diese ursprünglichen Tendenzen zum Schweigen gebracht wurden. Jetzt erfährt man jedoch aus absolut verlässlicher Quelle, dass nicht österreichische, den Sowjets nahestehende, Kreise die Frage einer Osthandelsbank in Wien erneut aufgreifen, sondern sowjetische Stellen selbst.

- 5.3. Im diesen Zusammenhang werden sowohl die Handels- und Wirtschaftsabteilung der sowjetischen Botschaft, wie auch die sowjetische Handelsdelegation in Wien genannt, die völlig eindeutige Anfragen dieser Richtung an das Bundesministerium für Finanzen gerichtet haben.
6. 6.1. Soviel aus diesen Anfragen und ergänzenden Informationen aus dem Munde von Angehörigen der sowjetischen Handelsdelegation in Wien hervorgeht, handelt es sich hierbei um die völlig ungetarnte Absicht in Wien eine Niederlassung einer in Moskau schon funktionierenden oder knapp vor dem Funktionieren stehenden s.g. Sozialistischen Handelsbank zu errichten. Aufgabe dieser Bankniederlassung, an der übrigens, ähnlich wie bei der GARANT, auch österreichische Bankunternehmungen beteiligt sein sollen, (man wünscht offenbar mit den Geldern dieser Institute zu arbeiten, wie man das auch bei der GARANT tut), soll nicht nur die gesamte bankmässige Abwicklung von österreichisch-sowjetischen Warengeschäften, die Erstellung von Akkreditiven und von sowjetischen Aufträgen darstellen.
- 6.2. Als besonders gravierend erscheint jedoch jener Punkt, der vorsieht, dass dieses Bankunternehmen auch zum Ausbau der Kapazitäten österreichischer Unternehmungen, die in die Sowjetunion liefern, Kredite langfristiger Natur, also eindeutige Investitionskredite, geben kann.

- 6.3. Das wir es hier mit einer kaum mehr getarnten, aber um so schwerwiegenden Einflussnahme auf die österreichische Wirtschaft zu tun haben, ist offenkundig. Ein österreichisches Unternehmen, das sich weigern sollte im Ostgeschäft mit der neuen Bank zusammenzuarbeiten, wird wahrscheinlich weder Sicherstellungen, noch Bevorschussungen seiner Aufträge erhalten können und damit in kürzester Frist der österreichischer Osthandel bankmässig in den Händen dieses Instituts, im Falle seiner Genehmigung, zusammengefasst sein.
7. 7.1. Es kann auch, angesichts der Erfahrungen bei der GARANT, kaum ein Zweifel daran bestehen, dass sich die Tätigkeit dieses Instituts nicht nur auf den österreichisch-sowjetischen Handel beschränken würde, sondern sofort den gesamten Handel mit den Mitgliedsstaaten des Rates für gegenseitige Wirtschaftshilfe an sich ziehen würde.
- 7.2. Hierzu ist festzustellen, dass nach Informationen aus den Kreisen der sowjetischen Handelsdelegation die erwähnte Sozialistische Handelsbank in Moskau keineswegs eine reine sowjetische Bank sein wird, sondern faktisch die Bank des RGW (COMECON), welche in erster Linie den Aussenhandel der Mitgliedsstaaten des RGW (COMECON) mit dem Westen finanzieren soll, also ein supranationales Bankinstitut des Ostblocks darstellt.
- 7.3. Dies stellt den Stand der Angelegenheit da etwa Mitte April 1959.

8. 8.1. In der Zwischenzeit sind bei Unterhaltungen mit Vertretern der sowjetischen Handelsdelegation in Oesterreich wieder neuerliche Informationen bekannt geworden, welche erwarten lassen, dass von sowjetischer Seite das Projekt einer Bank in Oesterreich in nächster Zeit ganz besonders forciert werden wird. Nach diesen Informationen haben nämlich in Moskau im Laufe der letzten Wochen zwei neue Bankinstitute ihre Arbeit aufgenommen.
- 8.2. Es handelt sich dabei um die s.g. Investitionsbank des RGW (COMECON), deren Aufgabenbereich allerdings auf die Länder des RGW (COMECON) beschränkt ist und der Finanzierung der supranationalen Projekte, wie vor allem der s.g. Arbeitsteilung dienen soll. Es ist kaum anzunehmen, dass dieses Bankinstitut über die Grenzen des Bereiches des RGW (COMECON) hinausgreifen wird, doch wäre immerhin denkbar, dass die Investitionsbank in s.g. Sonderfällen, wenn es nämlich um die Beschaffung dringender und in grösseren Mengen benötigter Investitionsgüter geht, über den ihr gesteckten Rahmen hinausgeht und nicht nur solche Importe, sondern auch dafür erforderliche Kapazitätsausweitungen im Westen finanziert.
- 8.3. Das zweite Bankinstitut ist jedoch die bereits seit langem erwartete Sozialistische Handelsbank, die nach den nunmehr entgültigen Informationen, ihre Tätigkeit bereits voll aufgenommen hat und ebenfalls als supranationales Bankunternehmen sämtlicher im RGW (COMECON) zusammengeschlossener Staaten anzusehen ist.

Nach diesen Informationen wird das genannte Bankunternehmen, die SHB, eine ganze Reihe von Funktionen ausüben. Zunächst wird sie die bisher durch die Staatsbank der Sowjetunion durchgeführte multilaterale Verrechnung der Clearingspitze, welche off wirklich als multilaterale Clearung angesprochen wird, übernehmen, und möglicherweise bis zu einem echten multilateralen Clearung entwickeln.

Neben diesen Verrechnungsaufgaben wird die SHB auch die Vorfinanzierung des Handels zwischen den Mitgliedsstaaten des RGW (COMECON) durchführen, soweit es sich um Transaktionen handelt, die über bilaterales Interesse hinausgehen oder durch die an der Transaktion beteiligten Staatsbanken nicht zu bewältigen sind.

Eine weitere Aufgabe der SHB wird die Gewährung von Liefer- und Investitionskrediten im Rahmen des Wirtschaftshilfsprogramms des RGW (COMECON) an unterentwickelte Gebiete sein, wie auch die Finanzierung solcher Lieferungen in Ländern des RGW (COMECON).

Als letzte und für Oesterreich und den ganzen Westen bedeutsamste Aufgabe, wird die SHB die Vorfinanzierung und die bankmässige Abwicklung des gesamten Handels der Mitgliedsstaaten des RGW mit dem Westen übernehmen.

9. 9.1. In wieweit hier eine Aufgabenteilung bzw. Kompetenzabgrenzung mit bereits in einigen Mitgliedsstaaten des RGW (COMECON) bestehenden derartigen Bankinstituten erfolgen wird, ist derzeit noch nicht festzustellen. Nach den bisher vorliegenden Informationen, scheint jedoch die Situation so zu sein, dass die in den einzelnen Satellitenstaaten mit einem derartigen Aufgabebereich bestehenden Bankinstitute als Zweigniederlassungen des

supranationalen Bankinstitutes in Zukunft fungieren werden und damit ihre Eigenständigkeit verlieren. Festzuhalten ist jedoch unbedingt, dass nunmehr die Gründung jenes langerwarteten Bankunternehmens erfolgte und dieses offenbar auch die Arbeit aufgenommen hat.

Es handelt sich dabei um jenes Bankunternehmen, für das die Sowjets in Wien eine Niederlassung errichten wollen. Unter diesen Umständen ist mit der Forcierung der diesbezüglichen Bestrebungen der sowjetischen Stellen in Wien zu rechnen. Der Errichtung einer Niederlassung der SHB in Wien stehen jedoch bedeutende Schwierigkeiten formeller Natur gegenüber.

Nach dem österreichischen Finanzrecht hat eine ausländische Bank, welche in Wien eine Niederlassung zu errichten beabsichtigt, beim Bundesministerium für Finanzen Statuten der Mutterbank, personelle Zusammensetzung des Vorstandes, des Aufsichtsrates und auch eine komplette legalisierte Abschrift des Gesellschaftsvertrages vorzulegen. Weiters hat sie die Jahresberichte seit ihrer Gründung vorzulegen und gleichzeitig auch den Kontrollorganen des Bundesministeriums für Finanzen bzw. des österreichischen Rechnungshofes Einsicht in die Gebahrung der Wiener Niederlassung zu geben.

Dies sind Bedingungen, die angesichts des Charakters der SHB, durch die sowjetischen Stellen nur äusserst schwer akzeptiert werden könnten.

- 9.2. Unter diesen Umständen ist eigentlich nicht damit zu rechnen, dass die von sowjetischer Seite jetzt erneut forcierte Errichtung eines solchen Bankunternehmens in Oesterreich identisch sein würde mit der Niederlassung einer Zweigstelle

der SHB in Moskau, es sei denn, wie von verschiedener Seite bereits behauptet wird, dass von sowjetischer Seite eigens für diesen Zweck konstruierte Unterlagen bereits vorbereitet werden um sie den zuständigen österreichischen Stellen zu Genehmigungszwecken vorzulegen. Eine wirkliche Kontrolle über die Echtheit bzw. Vollständigkeit dieser Unterlagen ist angesichts des Charakters der SHB als östliche Staatsbank und angesichts der Staatsstruktur dieser Staaten praktisch nicht durchzuführen.

Datum: Anfang Mai 1959.